

I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden, Senatspräsidenten Dr. Porias, und die Hofräte Dr. Kaniak, Dr. Eichler, Dr. Raschauer und Dr. Frühwald als Richter, im Beisein des Schriftführers, Wetzelsberger, über die Beschwerde der Schloß X mbH in X, vertreten durch Dr. Otto Petznek, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Johannesgasse 7, gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 12. August 1965, GZ. II/1-2808/4-1965, betreffend Lustbarkeitsabgabe, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die beschwerdeführende Schloß X BetriebsgesmbH hebt seit Ostern 1964 für den Besuch des Schloßparkes X ein Eintrittsgeld von S 2,-- pro Person ein. Mit Bescheid vom 7. Jänner 1965 schrieb ihr die Marktgemeinde X für die in der Zeit vom 29. März 1964 bis 30. November 1964 erzielten Einnahmen Lustbarkeitsabgabe im Betrage von S 27.920,-- vor. Zur Begründung dieser Vorschreibung wurde ausgeführt, daß der Eintritt in den X Schloßpark, da hiefür ein Entgelt erhoben und entrichtet werde, auf Grund des Niederösterreichischen Lustbarkeitsabgabegesetzes, LGBL. Nr. 49/1955, in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1960, LGBL. Nr. 123/1960, als lustbarkeitsabgabepflichtiges Vergnügen zu beurteilen und nach dem Gemeinderatsbeschluß vom 30. Mai 1961 daher Lustbarkeitsabgabe einzuheben sei. Die Beschwerdeführerin berief. Sie bestritt, daß der von der Marktgemeinde X der angefochtenen Vorschreibung zugrunde gelegte Tatbestand das Merkmal einer Veranstaltung habe, die im Sinne des Niederösterreichischen Lustbarkeitsabgabegesetzes als Vergnügen anzusehen sei. Der Besucher des Schloßparkes X komme nicht in den Genuß eines durch aktives Handeln der

Beschwerdeführerin veranstalteten Vergnügens. Ein Besuch des Schloßparkes rege vielmehr durch seine mehr oder weniger naturbelassene Anlage, sein Landschaftsbild an und biete sich dem Besucher ohne besonderes Zutun der Beschwerdeführerin als Erholungsgebiet dar. Der in dem bekämpften Bescheid angeführte Tatbestand sei weder im § 2 des Niederösterreichischen Lustbarkeitsabgabegesetzes, LGBL. Nr. 49/1955, aufgezählt, noch habe er eine begriffliche Ähnlichkeit oder Wesensgleichheit mit einer der in diesem Bestimmungen aufgezählten Veranstaltungen. Von der durch das Landesgesetz vom 7. Juli 1960 eingeräumten Ermächtigung der Ausweitung der im § 2 aufgezählten Tatbestände habe aber die Marktgemeinde mit ihrem Beschluß vom 30. Mai 1961 keinen Gebrauch gemacht. Nach den von der Marktgemeinde am 30. April 1958 und am 30. Mai 1961 gefaßten Beschlüssen könne für ihren Bereich die Lustbarkeitsabgabe nur für die im § 2 des Niederösterreichischen Lustbarkeitsabgabegesetzes namentlich angeführten Veranstaltungen gefordert werden. Diesen Veranstaltungen könne aber weder der Besuch des X Schloßparkes, noch die dafür geforderte Erhebung eines Entgeltes zugeordnet werden. Dazu komme, daß die eingehobenen Gelder nicht der Bestreitung des Aufwandes für veranstaltetes Vergnügen, sondern gemeinnützigen Zwecken dienten. Die belangte Behörde wies die Berufung mit Bescheid vom 12. August 1965 ab. Nach Punkt 15 der Lustbarkeitsabgabegesetz-Novelle 1960 sei als Übergangsbestimmung in Neufassung des § 34 des Gesetzes angeordnet, daß Gemeinderatsbeschlüsse, die in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1958 und der Kundmachung der Lustbarkeitsabgabegesetz-Novelle 1960(1. September 1960) erlassen worden sind, als Gemeinderatsbeschlüsse im Sinne des wieder in Kraft gesetzten Lustbarkeitsabgabegesetzes zu gelten haben. Bezüglich der im § 2 dieses Gesetzes erfaßten Vergnügungen sei den Gemeinden kein Ermessen eingeräumt worden. Nach Auffassung der Berufsbehörden sei eine neuerliche Beschlußfassung auf Grund der Lustbarkeitsabgabegesetz-Novelle 1960 nur dann erforderlich, wenn eine Anwendung der Bestimmungen der §§ 4, 5 Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 1 in einer Gemeinde beabsichtigt sei. Nach der Meinung der Beschwerdeführerin finde die Annahme eines lustbarkeitsabgabepflichtigen

Vergnügens durch Besuch des Schloßparkes von X aber auch im § 2 des Niederösterreichischen Lustbarkeitsabgabegesetzes in der derzeitigen Fassung keine Deckung. In der einleitenden Fassung dieser Bestimmung: „Als Vergnüßen gelten insbesondere folgende Veranstaltungen“ deute das Wort insbesondere darauf hin, daß keine taxative Aufzählung vorliege. Dem Hinweis auf das Fehlen eines begriffsverwandten Vergnügens zu den im § 2 aufgezählten Vergnüßen sei entgegenzuhalten, daß zum Beispiel die Aufzählung einer Schifffahrt (sub. lit. h), die zum Vergnüßen und nicht zur Durchführung einer Reisebewegung vorgenommen wird (Bootsverleih), durchaus mit dem Spazierengehen in einem alten Schloßpark verglichen werden könne. Die Berufungsbehörde vertrete die Auffassung, daß der X Schloßpark von jenen Besuchern, die für sein Betreten ein Entgelt entrichten, zum Vergnüßen aufgesucht werde.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, in der Rechtswidrigkeit des» Inhaltes geltend gemacht wird. Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

In der vorliegenden Beschwerde wird, wie schon im Verwaltungsverfahren, zunächst der Standpunkt vertreten, daß mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 30. April 1958 die Erhebung der Lustbarkeitsabgabe nach den Bestimmungen des § 2 des Niederösterreichischen Lustbarkeitsabgabegesetzes in der taxativen Fassung des Landesgesetzes vom 22. März 1955, LGBl. Nr. 49/1955, beschlossen worden sei. Im Gemeinderatsbeschluß vom 30. Mai 1961 habe die Gemeinde X sich darauf beschränkt, ausdrücklich nur die Bestimmungen des § 4 und § 5 Abs. 1 und 2 der Novelle zum Lustbarkeitsabgabegesetz für ihren Rechtsbereich in Geltung zu setzen, wodurch zum Ausdruck komme, daß die Gemeinde die taxativ aufgezählten Tatbestände der ursprünglichen Fassung des § 2 nicht auf die durch die Novelle geänderte Fassung auszudehnen beabsichtigt habe.

Gemäß § 34 der Novelle gelten aber die in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1958 und der Kundmachung des Gesetzes vom 7. Juli 1960, LGBl. Nr. 123, mit dem das Lustbarkeitsabgabegesetz wieder in Kraft gesetzt und abgeändert wird,

gefaßten Gemeinderatsbeschlüssen über die Ausschreibung der Lustbarkeitsabgabe als Gemeinderatsbeschlüsse dieses Gesetzes. Kraft dieser Bestimmung gelten auf Grund des Beschlusses der Marktgemeinde X vom 30. April 1958 die Bestimmungen „dieses“, d.h. des wieder. i Kraft gesetzten und abgeänderten Gesetzes. Mit dem Beschluß vom 30. Mai 1961, mit dem die Marktgemeinde X, in Ergänzung des vorgenannten Beschlusses, über die Einhebung von Lustbarkeitsabgabe beschlossen hat, daß in der Gemeinde die Bestimmungen des § 4 und § 5 Abs. 1 und 2; in der Fassung der Lustbarkeitsabgabegesetz-Novelle 1960 Anwendung zu finden haben, hat die Gemeinde lediglich die Anwendung von Bestimmungen beschlossen, zu deren Anwendbarkeit es gemäß § 1 des Niederösterreichischen Lustbarkeitsabgabegesetzes eines besonderen Gemeinderatsbeschlusses bedurfte. Mit der Frage des Umfanges und Inhaltes der Lustbarkeitsabgabepflichtigen Tatbestände des § 2 des Gesetzes hat aber dieser Beschluß, wie die belangte Behörde in der erstatteten Gegenschrift zutreffend ausgeführt hat, nichts zu tun.

Der danach maßgebliche Wortlaut des § 2 in der-Fassung der Lustbarkeitsabgabegesetz-Novelle 1960 lautet in seinem ersten Satz: „Als Vergnügungen gelten insbesondere folgende Veranstaltungen:“. Daran schließt, sich in den lit. a bis o die Aufzählung eines Kataloge⁶ von Veranstaltungen und Vergnügungen.

In diesem Katalog ist das Besichtigen eines alten Schloßparkes nicht angeführt. Die Beschwerdeführerin meinte aus der Umwandlung der bisher taxativen Aufzählung der abgabepflichtigen Tatbestände in eine demonstrative dürfe nicht gefolgert werden, daß nunmehr jedes wie immer geartete Vergnügen der Lustbarkeitsabgabe unterstellt werden müsse, sondern nur diejenigen Vergnügungen, die in den Rahmen der bisher taxativ aufgeführten Vergnügungen fallen und ihrer Art nach diesen Vergnügungen gleichgesetzt werden können. Der von der Behörde angenommene, abgabepflichtige Sachverhalt sei den im § 2 Abs. 1. lit. a bis o angeführten vollkommen unähnlich: Wohl unterliege die am Parkteich eingerichtete Bootsvermietung der Lustbarkeitsabgabe nicht aber der Park, der an sich noch keine

Veranstaltung sei. Entgeltliche Parkbesuche würden anderwärts, wie z.B. beim. Y Tiergarten, nicht als abgabepflichtige Vorgänge angesehen.

Diesem Vorbringen hält die belangte Behörde entgegen, daß der Begriff der Veranstaltung nicht in dem Sinn auszulegen sei, wie die Beschwerdeführerin dies meine. Nach Ansicht der Behörde sei der Besuch einer Burg oder einer modernen Betriebsanlage wie z.B. derjenigen des Flughafens von Schwechat gegen Entgelt ein lustbarkeitsabgabepflichtiger Tatbestand. Der Betrieb des X Schloßparkes gegen Entgelt unterscheidet sich von der Besichtigung einer alten Burg lediglich durch die Weitläufigkeit der Anlage, die ebenfalls alte Baulichkeiten, wie die B Burg, aufweise. Die Besichtigung des X Schloßparkes stelle sich als Besuch der Ausstellung eines höfischen Reservats der ehemaligen kaiserlichen Familie dar.

Mit dem Tatbestand des Besuches einer alten Burg wollte die Behörde offenbar auf die im § 2 Abs. 2 lit. e des Niederösterreichischen Lustbarkeitsabgabegesetzes genannten Tatbestände (Ausstellung von Museen und sonstige Ausstellungen, sofern sie nicht unter die Ausnahmebestimmungen des § 4 Abs. 1 lit. d und e fallen) verweisen. Daß die Besichtigung einer alten Burg diesen Tatbeständen wesensverwandt oder zumindest ähnlich ist, läßt sich nicht ernstlich bestreiten. Denn es handelt sich bei der Ausstellung eines Museums ebenso wie bei der einer alten Burg um Schaustellungen vorwiegend kultureller Art. § 2 enthält aber nicht nur die Tatbestände der Schaustellungen kultureller Art. In den lit. m bis o werden als lustbarkeitsabgabepflichtige Tatbestände vor allem Schaustellungen genannt, die darauf abgestellt sind, den Besucher zu belustigen und dadurch zu vergnügen, wie z.B. Zirkus- und Varieté-Vorstellungen, pratermäßige Volksbelustigungen, Schaustellungen jeglicher Art und Panoptiken. Den vorangeführten Beispielen von Veranstaltungen ist nach der Meinung des Verwaltungsgerichtshofes zu entnehmen, daß die Tatbestände der abgabepflichtigen Schaustellungen vom Bereich der Schaustellungen kultureller Art bis zum Bereich der Attraktionen eines Rummelplatzes reichen und alle Schaustellungen umfassen, die geeignet sind, auf den Besucher durch ihre Besonderheit und Attraktivität

einzuwirken und ihm dadurch ein nach der Verkaufsauffassung als Vergnügen geltendes Erlebnis zu vermitteln. Dies trifft auch für den Besuch des X Schloßparkes zu. Ob das Vergnügen des Besuchers mehr in der Befriedigung seines Bedürfnisses nach Entspannung und Zerstreuung in dem wiederinstandgesetzten und unter Naturschutz stehenden Erholungsgebiet des Schloßparkes mit seinen Anlagen (wie B Burg, Bootsteich, Bad) oder in der Besichtigung dieses Gebietes als eines höfischen Reservats der ehemaligen kaiserlichen Familie liegt, ist hier nicht von Belang. Jedenfalls bieten sich die Anlagen des X Schloßparkes in ihrer Gesamtheit als Schauausstellung dar, die geeignet ist, dem Besucher ein besonderes Vergnügen bereitendes Erlebnis zu verschaffen, das einen Besuch lohnt. Die belangte Behörde hat daher nicht rechtswidrig gehandelt, wenn sie den Besuch des X Schloßparkes als einen im Sinne der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 des Niederösterreichischen Lustbarkeitsabgabegesetzes der Lustbarkeitsabgabe unterliegenden Tatbestand beurteilt hat.

Die Beschwerdeführerin hat auch darauf hingewiesen, daß ihre Gesellschafter, die Stadt Wien und das Land Niederösterreich, bestrebt sind, mit bedeutenden finanziellen Zuschüssen ohne Gewinnstreben das Erholungsgebiet des Parks zu erhalten. Die Beschwerdeführerin habe ausschließlich aus kulturellen Gründen die Anlagen des Parks instandgesetzt und erhalten. Nach § 4 lit. d des Niederösterreichischen Lustbarkeitsabgabegesetzes seien Ausstellungen von Museen, die vom Bund, dem Land Niederösterreich oder einer Gemeinde erhalten werden sowie so eine kulturelle Ausstellungen, sofern letztere nicht Erwerbszwecken dienen, von der Lustbarkeitsabgabe befreit, was für die Richtigkeit der Rechtsansicht der Beschwerdeführerin spreche. Mit diesem allgemeinen Vorbringen vermag die Beschwerdeführerin aber nicht begründet darzulegen, daß für den lustbarkeitsabgabepflichtigen Tatbestand der Besichtigung des X Schloßparkes jene Voraussetzungen zutreffen, die für eine Anwendung der Ausnahmebestimmungen des § 4 lit. d nach dem Niederösterreichischen Lustbarkeitsabgabegesetz gefordert

sind, zumals sie im Verwaltungsverfahren den Standpunkt vertreten hat, daß der
X Schloßpark durch sein Landschaftsbild als Erholungsgebiet anzusehen sei,

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG 1965 als unbegründet
abzuweisen.

W i e n , am 15. Februar 1967